

**Satzung  
des Wasserversorgungsverbandes "Hoher  
Fläming" über die Abschaffung und  
Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für  
die Trinkwasserversorgung und zur  
Änderung sonstiger Satzungsvorschriften  
zur bisherigen Beitragserhebung**

Stand: September 2015

Beschlossen: 10.09.2015

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis PM: 29.9.2015

Nr. 7 Seite 3

**Satzung  
des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über die Abschaffung und  
Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung und zur  
Änderung sonstiger Satzungsvorschriften zur bisherigen Beitragserhebung**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19 Ecke], Seite 398), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und §§ 10 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg), Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 vom 11. Juli 2014) sowie der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8], Seite 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" am 10.9.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1      Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung und zur Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz für- Haus und Grundstücksanschlüsse
- Artikel 2      Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Artikel 3      Inkrafttreten

**Artikel 1**

**Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über die Abschaffung und  
Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung und zur  
Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über  
Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz für Haus- und  
Grundstücksanschlüsse**

**§ 1**

- 1) Der beitragsrechtliche Teil der Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse vom 9. Dezember 2009, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 12 vom 28.12.2011 - Teil I Beiträge §§ 1 bis 8 - wird aufgehoben.

- 2) Die verbleibende Satzung wird bezeichnet als Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Haus und Grundstücksanschlüsse.

## § 2

- 1) Für die öffentliche Anlage zur Wasserversorgung werden keine Beiträge im Sinne von § 8 KAG erhoben.
- 2) Beiträge für die öffentliche Anlage der Wasserversorgung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming", die zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Anlage der Wasserversorgung bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an den Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.
- 3) Bereits entstandene, aber noch nicht veranlagte Beiträge, werden nicht mehr erhoben.
- 4) Die Rückzahlung der Beiträge, die aufgrund inzwischen bestandskräftiger Bescheide gezahlt wurden, erfolgt an denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Eigentümer des Grundstückes ist, für das der Beitrag gezahlt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht ein Nutzungsrecht für das Grundstück, tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzer. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Ein Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt wurde und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist dies der Fall, bleibt die Anspruchsberechtigung des Grundstückseigentümers unberührt.
- 5) Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils anspruchsberechtigt.
- 6) Der Rückzahlungsanspruch wird zwölf Monate nach Inkrafttreten der Satzung fällig.

## Artikel 2

### **Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

Die Regelung in § 2 Satz 2 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 05.12.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 29.01.2003 Nr. 1/2003 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der WAV erhebt Benutzungsgebühren auf der Grundlage seiner Gebührensatzung.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 10.9.2015



.....  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher